

# Allgemeine Bedingungen für Wartungsverträge



## 1. Leistungsumfang

siehe Positionsbeschreibungen

nicht im Wartungsvertrag enthalten sind:

Reparaturen und Teile, die durch unsachgemäße Benutzung durch den Betreiber oder Dritte oder höhere Gewalt (Diebstahl, Einbruch, Sachbeschädigung) und sonstige Einwirkungen Dritter oder Umwelteinflüsse (Hagel, Sturm, Wasser, etc.), Überspannungen oder Störimpulse fremder Aggregate erforderlich werden.

*nicht enthalten während der Garantiezeit:*

Verschleißteile z.B. Rollen, Gummiseile, Zahnriemen, Bodenführungen), Beseitigen von Verunreinigungen, Erweiterungen sowie sicherheitstechnische oder konstruktive Änderung der Anlage.

*nicht enthalten nach Ablauf der Garantiezeit:*

Reparaturen, Außerordentliche Nachstararbeiten, Beseitigung von Betriebsstörungen und Ersatzteile.

Aufwand an Zeit und Material für o. g. Leistungen wird gesondert nach Stundensätzen und Preisen entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet.

## 2. Überstunden

Alle Arbeiten werden während der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers ausgeführt. Bei Arbeiten, die auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden, werden Überstunden oder Notdienstzuschläge in Rechnung gestellt.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise werden in der Währung Euro und ohne die gesetzliche Umsatzsteuer angegeben. Diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.

## 4. Preisanpassung

Werden im Zusammenhang mit Lohn- oder sonstigen Kostenänderungen die geltenden Preise erhöht oder ermäßigt, so kann der Auftragnehmer eine entsprechende Anpassung verlangen. Der geänderte Preis gilt von dem Monat ab, der auf das Anpassungsverlangen folgt, auch wenn der Preis im Voraus bezahlt ist. Die Berechnung erfolgt mit der nächsten Jahresrechnung. Erlischt der Vertrag vorher, so kann sofortige Rechnungsstellung erfolgen. Dieselbe Preisberichtigungsmöglichkeit besteht bei wesentlichen Änderungen der Anlage oder bei neuen Vorschriften bzw. Gesetzen.

Bei einer Preiserhöhung über 10% ist dem Auftraggeber vorbehalten den Wartungsvertrag zum Ende des laufenden Jahres zu kündigen.

## 5. Gegenseitige Rechte

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers, die bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind, ist nicht statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von Gegenansprüchen aus anderen Verträgen wird ausgeschlossen.

## 6. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer mit seiner Leistung aussetzen und nach Ablehnungsanordnung vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

## 7. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat für leichten Zugang zur Anlage, sowie das bei Störungen die Anlage sofort stillgelegt wird, Sorge zu tragen.

## 8. Vorübergehende Außerbetriebsetzung

Bei vorübergehender Außerbetriebsetzung einer Anlage oder mehrerer Anlagen ruht der Vertrag für die stillgelegte Anlage, falls der Auftragnehmer mindestens einen Monat vor Beginn der Außerbetriebsetzung hierfür unter genauer Bezeichnung der stillgelegten Anlage schriftlich unterrichtet worden ist. Solange keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, bleibt die Zahlungsfrist des Auftraggebers unberührt. Nach der Außerbetriebsetzung lässt der Auftraggeber die Anlage vor Wiederinbetriebsetzung durch Fachpersonal des Auftragnehmers überprüfen. Die Kosten hierfür, einschließlich eventueller Überholungs- und Reinigungsarbeiten, übernimmt der Auftraggeber.

## 9. Endgültige Stilllegung

Bei endgültiger Stilllegung erlischt der Vertrag zum Ende des Vertragsjahres, sofern die Stilllegung dem Auftragnehmer schriftlich, mindestens 3 Monate vorher angezeigt wurde.

#### **10. Rechtsnachfolge**

Änderungen von Eigentumsverhältnissen und Nutzungsrechten sind dem Auftragnehmer unverzüglich vom Auftraggeber mitzuteilen.

#### **11. Haftungsbeschränkung**

Der Auftragnehmer hat eine Betriebs- einschließlich Produkthaftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Die Haftung des Auftragnehmers wird, soweit gesetzlich zulässig, auf die Ansprüche aus der vorgenannten Versicherung beschränkt. Weitere Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Eventuelle Ansprüche verjähren 6 Monate nach Beendigung des Vertrages.

#### **12. Vertragsänderungen**

Nebenabreden oder Vertragsänderungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

#### **13. Teilweise Unwirksamkeit**

Die etwaige Unwirksamkeit von Teilen des Vertrages berührt nicht die übrige Wirksamkeit des Vertrages.

#### **14. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Pößneck.

**Oberland Metallbau & Bauschlosserei GmbH**  
Telefon 036484/643-0 · Telefax 036484/643-33

An der Lausbrücke 6 · 07806 Weira  
www.oberlandmetallbau.de · [info@oberlandmetallbau.de](mailto:info@oberlandmetallbau.de)